

# Schweizerisches Bundesblatt.

63. Jahrgang. III.

N<sup>o</sup> 32

9. August 1911.

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 10 Franken.*

*Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.*

*Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über den am  
21. Juni 1911 mit Japan abgeschlossenen Nieder-  
lassungs- und Handelsvertrag.

(Vom 21. Juli 1911.)

---

Tit.

Der Vertrag, den wir Ihnen vorlegen, ist der dritte, der zwischen der Schweiz und Japan abgeschlossen worden ist. Der erste kam am 6. Februar 1864 durch eine Gesandtschaft zustande, die gegen Ende des Jahres 1862 an den Taikun von Japan abgeordnet worden war. Die Vereinigten Staaten, Holland, Grossbritannien, Frankreich, Preussen und einige andere Staaten hatten schon vorher Verträge mit dem Inselreiche abgeschlossen.

Der offiziellen schweizerischen Mission war eine von der Union Horlogère in Chaux-de-Fonds und Locle und vom Kaufmännischen Direktorium in St. Gallen veranstaltete Handels-expedition nach Ostasien vorausgegangen. Japan war damals noch wenig erschlossen. Die genannten Staaten hatten nur die Öffnung dreier Häfen — Kanagawa (Yokohama), Nagasaki und Hakodate — erwirkt, und der Aufenthalt war dort bloss den Angehörigen von Vertragsstaaten erlaubt. Reisen im Innern durften einzig von den diplomatischen Vertretern unternommen werden. Zum Wohnen wurden den Fremden in den genannten Städten besondere Plätze angewiesen. Die Gerichtsbarkeit wurde

dasselbst von den betreffenden Konsuln nach den Gesetzen ihres Landes ausgeübt. Grund und Boden konnten nicht als Eigentum erworben, sondern nur gepachtet werden.

Die japanischen Zölle waren kurz vor dem Abschluss des schweizerischen Vertrages durch spezielle Vereinbarungen der andern Länder für die meisten Artikel auf 5% vom Werte festgelegt worden. Die Schweiz trat durch ihren Vertrag in dieser, wie in allen andern Beziehungen in den Mitgenuss der Rechte der übrigen Vertragsstaaten. Am 25. Juni 1866 setzte eine neue allgemeine Konvention, in welche die Schweiz etwas später durch eine Spezialkonvention eingeschlossen wurde, den Zoll für sämtliche Artikel auf der Basis von 5% vom Wert, zum Teil in spezifischen Ansätzen fest.

Der japanische Handel war zu jener Zeit noch unbedeutend. Im Jahre 1868 (frühere Angaben stehen uns nicht zu Gebote) belief sich die gesamte Einfuhr auf zirka 28 Millionen Franken, die Ausfuhr auf zirka 40 Millionen Franken (1910: Einfuhr 1207, Ausfuhr 1192 Millionen Franken).

\* \* \*

In den Verträgen dieser ersten Periode war keine Kündigung vorgesehen. Jede Partei konnte aber vom Jahre 1872 an eine Revision verlangen. Um die Zölle zu erhöhen, machte die japanische Regierung von diesem Rechte Gebrauch, stiess jedoch auf nachhaltigen Widerstand. Erst nach langen diplomatischen Konferenzen, die in den Jahren 1884 und 1886/1887 in Tokio stattfanden, und an denen alle Vertragsstaaten vertreten waren, wurde ein gemeinsames Revisionsprogramm aufgestellt, mit grundsätzlicher Limitierung der Zölle auf 8 bis 10% vom Wert für gewöhnliche Verbrauchsartikel und 15—20% für Luxusgegenstände.

Von 1889 bis 1896 kamen auf dieser Basis durch separate Verhandlungen mit den einzelnen Staaten neue Verträge zustande. Derjenige mit der Schweiz wurde am 10. November 1896 abgeschlossen.

Die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse und Einrichtungen hatten sich inzwischen in Japan geändert. Handel und Industrie waren zu grosser Bedeutung gelangt. Ein- und Ausfuhr hatten sich ungefähr verzehnfacht. Im Jahre 1866 war ein nationales Parlament errichtet worden. An den erwähnten Konferenzen in Tokio bot die japanische Regierung zur all-

gemeinen Überraschung die Öffnung des ganzen Landes an und verkündete die Absicht, das gesamte Rechtswesen nach europäischen Grundsätzen umzugestalten. Dagegen verlangte sie, dass die Fremdenniederlassungen aufgehoben, d. h. die von den Fremden innegehabten Grundstücke den betreffenden japanischen Gemeinden einverleibt und die Konsulargerichtbarkeit auf die Zeit der Inkraftsetzung der neuen Gesetzbücher aufgehoben werde. Durch diese und andere wichtige Neuerungen erhielten die Verträge der zweiten Periode einen wesentlich andern Charakter als die frühern, besonders auch insofern, als an die Stelle der einseitigen Verpflichtungen Japans nun fast durchwegs der Grundsatz der Gegenseitigkeit trat.

Was den Zolltarif anbelangt, so hatte sich die japanische Regierung prinzipiell nur mit Grossbritannien, Deutschland und Frankreich in Spezialunterhandlungen eingelassen. Die Vereinigten Staaten, die mit Japan neben China und Grossbritannien den grössten Verkehr unterhalten, hatten bezügliche Unterhandlungen abgelehnt. In den Verträgen der erstgenannten Staaten wurden für die meisten Artikel, darunter auch diejenigen der Schweiz, jedoch mit Ausnahme der Taschenuhren, teils spezifische, teils Wertzölle innerhalb der erwähnten Limiten vereinbart. Da letzterer Artikel nach Japan fast nur von der Schweiz und den Vereinigten Staaten exportiert wurde, blieben die bezüglichen Interessen bei den Verhandlungen unberücksichtigt. Japan behielt deshalb für Uhren völlige Autonomie. Die Folge davon war, dass im Generaltarif vom 26. März 1897 die Zölle für goldene Uhren auf 30 %, für silberne auf 25 % und für Werke und einzelne Teile auf 15 % vom Wert erhöht wurden.

\* \* \*

Die neuen Verträge traten erst im Jahre 1899 in Kraft (teils am 17. Juli, teils am 4. August). Gleichwohl führte Japan schon auf den 1. Oktober 1906 einen neuen Generaltarif ein, um die durch die Verträge nicht gebundenen Zölle abermals zu erhöhen. Ganz besonders wurden dabei neuerdings die Taschenuhren in Mitleidenschaft gezogen. Goldene Uhren und Gehäuse wurden auf 50 %, andere, sowie Werke ohne Gehäuse auf 40 % hinaufgesetzt. Höher ist für Uhren zurzeit unseres Wissens nur der Tarif der Vereinigten Staaten und teilweise derjenige von Russland und von Brasilien.

Auf den Ablauf der Verträge (1911) rüstete sich Japan durch den gänzlich neuen Tarif vom 15. April 1910. Von unsern Artikeln wird durch denselben hauptsächlich die Wollmousseline getroffen, für die der neue Ansatz (Yen 57.50 per 100 Kin) 20 bis 25 % vom Wert ausmachen soll, während die bisherigen spezifischen Ansätze von 0,015 Yen per Quadratyard für rohe und weisse und 0,021 Yen für gefärbte und bedruckte dem Werte nach zirka 10 % betragen. Wir führten von diesem Artikel nach unserer Statistik im Jahre 1910 für 1,6 Millionen Franken nach Japan aus. Die japanische Gesamteinfuhr betrug nach der japanischen Statistik zirka 2,3 Millionen Franken, wovon 1,4 aus der Schweiz, 0,6 aus Deutschland, 0,3 aus Frankreich. Wollmousseline wird auch in Japan hergestellt. Die japanische Statistik verzeichnet davon sogar einen Export im Werte von zirka Fr. 600,000.

Für kondensierte Milch wird der allerdings sehr niedrige bisherige Ansatz, der zirka 2 $\frac{1}{2}$  Rappen per Büchse von einem englischen Pfund ausmacht, um das vier- bis fünffache erhöht (Yen 5,55 per 100 Kin). Jedoch handelt es sich dabei grösstenteils um eine Kompensation für den Zuckerzoll und die interne Zuckersteuer (zusammen zirka 10 Rappen per Büchse), die gleichzeitig mit den neuen Zöllen zur Erhebung gelangen wird. Nach unserer Statistik gingen im Jahre 1910 für Fr. 434,000 kondensierte Milch nach Japan. Die japanische Gesamteinfuhr betrug hingegen zirka 6,3 Millionen Franken, wovon mehr als die Hälfte (3,8) aus den Vereinigten Staaten und 1,9 aus Grossbritannien. In Japan selbst bestehen mehrere Milchsiedereien, die aber, wie uns mitgeteilt worden ist, mangels genügender Mengen Milch nicht das ganze Jahr hindurch in Betrieb sind und nur einen minimalen Teil des Bedarfs zu decken vermögen.

Für Teerfarben entspricht der neue spezifische Generalzoll ungefähr dem bisherigen Wertzoll von 10 %. Unser Export nach Japan belief sich im Jahre 1910 auf 1,7 Millionen Franken (nach japanischer Statistik auf 0,9). Im ganzen importierte Japan für 7,5 Millionen Franken Teerfarben, wovon für 6,3 Millionen Franken aus Deutschland.

Für Uhren kommen die neuen Stückzölle ebenfalls den bisherigen Wertzöllen gleich. Der Übergang zum spezifischen System entspricht einem Wunsche unserer Exporteure. Ungünstig ist hingegen für unsere Industrie, dass der neue Zoll für Werke ohne Gehäuse im Verhältnis zum Zoll für die vollständigen Uhren sehr niedrig ist und daher die getrennte Einfuhr und das Montieren

in Japan erleichtert. Wir exportierten im Jahre 1910 an Taschenuhren und einzelnen Teilen nach Japan für 1,6 Millionen Franken, wovon ganze Uhren 1 Million Franken, Werke Fr. 320,000, Gehäuse Fr. 186,000. Die japanische Statistik verzeichnet eine Gesamteinfuhr von 1,3 Millionen Franken, wovon aus der Schweiz für 1 Million Franken, aus den Vereinigten Staaten für Fr. 138,000 und aus Frankreich für Fr. 21,000. In Japan hat sich bisher trotz der hohen Zölle keine nennenswerte Fabrikation von Taschenuhren entwickelt.

Hinsichtlich unserer übrigen Artikel, die in verhältnismässig geringen Mengen nach Japan abgesetzt werden, verweisen wir auf die Zusammenstellungen im Anhang.

\*            \*            \*

Als die japanische Regierung im letzten Sommer zur Kündigung der Verträge schritt, erklärte sie sich zu neuen Unterhandlungen bereit und stellte zu diesem Zwecke den Entwurf eines Niederlassungs- und Handelsvertrages und einer besondern Zollkonvention auf, die den Unterhandlungen mit allen Staaten zur Grundlage dienen sollten. Hinsichtlich der Zölle wünschte sie völlige Autonomie zu erlangen. Im Entwurfe der Zollkonvention war daher keine Tarifabmachung, sondern nur die übliche Meistbegünstigungsklausel vorgesehen, und zwar mit jederzeitiger Kündbarkeit auf 12 Monate, wogegen für den Hauptvertrag eine längere Gültigkeitsperiode in Aussicht genommen war.

Wir luden in üblicher Weise den Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins zur Begutachtung ein. Selbstverständlich wurden die japanischen Entwürfe auch in unsern Departementen sorgfältig geprüft. Die Arbeiten waren gegen Ende März zum Abschluss gelangt, und wir standen im Begriffe, dem japanischen Gesandten unsere Gegenvorschläge zu machen, als wir von dem neuen Verträge Kenntnis erhielten, welcher mittlerweile zwischen Japan und Grossbritannien verhandelt und am 3. April abgeschlossen worden war. Im Gegensatz zu den japanischen Entwürfen vereinigt dieser Vertrag die Meistbegünstigungsklausel in Zollsachen mit den Handels- und Niederlassungsbestimmungen und setzt für alles eine Dauer von 12 Jahren (bis zum 17. Juli 1923) fest. Nur mit Bezug auf die speziellen Tarifabmachungen ist bestimmt, dass schon nach 12 Monaten eine Revision verlangt werden kann. Wir konstatierten, dass, mit Ausnahme dieser Tarifabmachungen, der englische Vertrag unsern Anforderungen formell und materiell

besser entspreche als die japanischen Entwürfe. Unser Vorschlag, denselben anstatt dieser letztern unsern Unterhandlungen zugrunde zu legen, wurde von der japanischen Regierung angenommen. Die mündlichen Unterhandlungen begannen Ende Mai in Bern. Wir hatten zu denselben den Chef unseres Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements, Herrn Bundesrat Deucher, bevollmächtigt. Von japanischer Seite unterhandelte der bei uns als Gesandter akkreditierte japanische Botschafter in Wien, Herr Akidzuki. Am 21. Juni konnte der Ihnen vorliegende Vertrag unterzeichnet werden. Da der alte Vertrag am 16. Juli abgelaufen ist, wäre es wünschenswert gewesen, den neuen am 17. Juli in Kraft setzen zu können. Leider war aber die Zeit bis zum Schluss der Sommersession der Bundesversammlung zu kurz, um dieser den Vertrag, mit einer Botschaft begleitet, noch rechtzeitig zur Ratifikation zu unterbreiten. Für die Inkraftsetzung musste deshalb der unbestimmte Termin des Austausches der Ratifikationsurkunden bezeichnet werden. Für die Zwischenzeit wurde mit der japanischen Regierung durch einen Notenaustausch die gegenseitige Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation vereinbart,

\* \* \*

Der Inhalt des Vertrages ist im wesentlichen folgender:

Art. 1 zählt die wichtigsten auf die Niederlassung bezüglichen Rechte der Angehörigen beider Länder auf, nämlich:

1. Das Recht, gleich den Inländern in allen Gebieten frei herumzureisen und sich an jedem beliebigen Orte aufzuhalten oder sich niederzulassen (alter Vertrag, Art. II, Al. 1).

2. und 3. Das Recht der Ausländer, in gleicher Weise wie die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation Handel und Gewerbe zu treiben und überhaupt ihren Beruf auszuüben (alter Vertrag, Art. III, Al. 1), ferner ihren Studien und wissenschaftlichen Forschungen obzuliegen. Diese letztere Bestimmung ist neu und hat auf Wunsch Japans in den Vertrag mit Grossbritannien und nun auch in den unserigen Eingang gefunden.

4. Das Recht, gleich den Inländern Häuser, Fabriken, Magazine etc. zu besitzen oder zu mieten, ferner Grund und Boden zu pachten (alter Vertrag, Art. III, Al. 2).

5. Das Recht, jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Eigentum, also auch Grundeigentum, zu erwerben und zu besitzen, soweit es die Gesetze des Landes den Angehörigen irgend einer andern Nation gestatten, sowie darüber

durch Kauf, Tausch, Schenkung, Testament oder auf andere Weise gleich den Inländern zu verfügen und den Erlös aus ihrem Eigentum ausser Landes zu führen, ohne dafür andere oder höhere Abgaben als die Inländer zu entrichten. Im alten Vertrag finden sich diese Punkte im Art. III, Al. 3, und Art. III, Al. 2, mit Ausnahme des Erwerbs von Grundeigentum, welcher die einzige neue Bestimmung von grösserer prinzipieller Bedeutung bildet. Sie beruht auf einem Gesetze vom 12. April 1910, welches den Ausländern, deren Heimatland Gegenrecht gewährt, den Besitz von Grundeigentumsrechten gestattet, ausgenommen in Hokkaido, Formosa, Sachalin und den für die Landesverteidigung erforderlichen Gebieten. Allerdings ist dieses neue Zugeständnis vorläufig noch an die Bedingung geknüpft, dass der Eigentümer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Japan habe. Falls er mehr als fünf Jahre ausser Landes bleibt und das Grundstück binnen dieser Frist nicht veräussert, so fällt es dem japanischen Fiskus anheim. Dies bezieht sich auch auf fremde juristische Personen, wenn sie ihre Niederlassung oder ihr Geschäftslokal nicht mehr in Japan haben. Die als japanische juristische Personen im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften, auch wenn sie ganz aus Ausländern bestehen, haben hingegen uneingeschränktes Grundeigentumsrecht. Der Gesetzesentwurf der japanischen Regierung enthielt die besagten Beschränkungen nicht; sie wurden erst im Parlament vorgenommen und sollen zum Teil den Zweck haben, einen Damm gegen die Spekulation zu bilden.

6. Ständiger Schutz der Person und des Eigentums, freier Zutritt zu den Gerichten, das Recht, sich vor denselben, wie die Inländer, durch Advokaten etc. vertreten zu lassen, und Gleichstellung mit den Inländern in allem, was die Rechtspflege betrifft (alter Vertrag, Art. II, Al. 1 und 2).

7. und 8. Gleiche Rechte wie die Inländer und Meistbegünstigung hinsichtlich der Steuern und Abgaben aller Art (alter Vertrag, Art. II, Al. 5); Behandlung auf dem Fusse der Inländer mit Bezug auf öffentliche Niederlagen, Prämien, Rückzölle und andere Erleichterungen (alter Vertrag, Art. VII).

Art. 2 stipuliert, wie der Art. II, Alinea 4 des alten Vertrages, dass die beiderseitigen Angehörigen von jedem obligatorischen Militärdienst oder Militärflichtersatz frei seien. Zwangsanleihen und Requisitionen sind sie nur insoweit unterworfen, als alle Einwohner in ihrer Eigenschaft als Grundeigentümer oder Pächter es sind. In allen diesen Beziehungen ist die Gleichstellung mit

den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigsten Nation vereinbart.

Art. 3 gewährleistet die Unverletzlichkeit des Hausrechtes, wie Art. IV des alten Vertrages.

Art. 4 handelt von den Konsuln und entspricht im wesentlichen dem bisherigen Art. XIII. Beide Teile haben das Recht, jede Art von Konsularbeamten zu ernennen, und es werden diesen die gleichen Rechte und Immunitäten wie denjenigen der meistbegünstigsten Nation verliehen.

Art. 5 ist neu. Er regelt die Konsularkompetenzen mit Bezug auf die Hinterlassenschaften in Fällen, wo am betreffenden Orte keine verfügungsberechtigten Personen sich befinden. Es wird auch in diesem Punkte die Meistbegünstigung stipuliert.

Art. 6 stellt den Grundsatz der vollständigen gegenseitigen Handelsfreiheit auf.

Art. 7 und 8 enthalten die übliche Meistbegünstigungsklausel betreffend die Ein- und Ausfuhrzölle. Beide Teile verpflichten sich ferner gegenseitig, keine Ein- oder Ausfuhrverbote zu erlassen, die nicht gleichzeitig auf die Waren aller andern Staaten Anwendung finden. Ausgenommen sind Verbote betreffend die Gesundheitspolizei und den Schutz von Vieh und Pflanzen (alter Vertrag Art. V und VI).

Art. 9 verbietet die Erhebung von Transitzöllen, gleich dem Art. VII des alten Vertrages.

Art. 10 handelt von den innern Produktions- und Fabrikations- oder Verbrauchsabgaben. Dieselben dürfen nicht höher oder lästiger sein als diejenigen für die gleichartigen Landeserzeugnisse (alter Vertrag Art. IX).

Art. 11 enthält die Meistbegünstigung betreffend die Handelsreisenden und ermächtigt die Handelskammern und Handels- und Industrievereine zur Ausstellung von allfällig erforderlichen Zeugnissen. Im alten Vertrag ist über die Handelsreisenden nichts bestimmt.

Art. 12 schreibt unter gewissen Bedingungen temporäre Zollfreiheit für Muster vor. Eine ähnliche Bestimmung enthält der alte Vertrag in Art. VIII. Ausserdem sollen die auf den Mustern angebrachten Kontrollzeichen und die betreffenden amtlichen Verzeichnisse des einen Landes im andern anerkannt werden.

Art. 13 sichert den anonymen Gesellschaften die Zulassung zur Ausübung ihrer Rechte und zum Auftreten vor den Gerichten. Eine solche Bestimmung befand sich noch nicht im alten Vertrag.

Art. 14 enthält die allgemeine Meistbegünstigungsklausel mit Bezug auf Handel und Industrie und insbesondere hinsichtlich aller Vorrechte und Begünstigungen (alter Vertrag Art. X).

Art. 15 nimmt vom Verträge die Begünstigungen des Grenzverkehrs und der inländischen Fischerei etc. aus. Hingegen erklärt er den Vertrag auf alle Gebiete und Besitzungen anwendbar. In der Hauptsache handelt es sich hierbei um Korea. Dieses Reich hatte Verträge mit den meisten europäischen Staaten abgeschlossen. Die Schweiz befand sich nicht unter denselben, wurde jedoch nie einer differentiellen Behandlung unterworfen. Anlässlich der Einverleibung in das japanische Reich (22. August 1910) wurde den Vertragsstaaten von der japanischen Regierung notifiziert, dass die koreanischen Verträge als dahingefallen zu betrachten seien und an ihre Stelle „soweit möglich“ die von Japan abgeschlossenen Verträge treten werden. Was die Zölle anbelange, so werde Japan die koreanischen Vertragszölle noch während 10 Jahren in Geltung belassen. Für die hauptsächlichsten schweizerischen Exportartikel betragen diese  $7\frac{1}{2}$  %, für Musikdosen und Parfümerien 10 % vom Wert. Zollfrei sind u. a. Dampfmaschinen, Werkzeuge und Maschinen für den Bergbau, wissenschaftliche Instrumente.

Art. 16 bestimmt, dass der Vertrag am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und bis zum 16. Juli 1923 dauern werde. Es handelt sich also, wie beim letzten Vertrag, wieder um eine Periode von zirka 12 Jahren. Wenn keiner der beiden Teile ein Jahr vorher kündigt, bleibt der Vertrag in Geltung bis nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an dem eine Kündigung erfolgt. Gleiche Bestimmungen hierüber enthalten die bis jetzt abgeschlossenen japanischen Verträge mit den Vereinigten Staaten, Grossbritannien, Deutschland und Schweden.

Unterzeichnungsprotokoll. In diesem Schriftstück erklärt der japanische Bevollmächtigte, dass die schweizerischen Angehörigen mit bezug auf alles, was die bestehenden Pachtrechte in den alten Fremdenniederlassungen in Japan und die Art und Weise, wie die bezüglichen Rechte eventuell geregelt oder liquidiert werden, die gleiche Behandlung wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation geniessen werden.

Über diese Rechte sind seinerzeit zwischen den japanischen Gemeindebehörden und den Pachtinhabern, unter welchen sich auch eine Anzahl schweizerische Firmen befinden, Meinungsverschiedenheiten entstanden. Die Gemeinden beanspruchten nämlich nach erfolgter Einverleibung der betreffenden Grundstücke die Entrichtung der Steuer für die darauf stehenden Gebäulichkeiten, wogegen die Pächter sich auf ihre Verträge beriefen, in welchen nur von der Entrichtung einer Grundsteuer die Rede ist. In den Staatsverträgen hatte die japanische Regierung die zeitlich unbegrenzten Pachtverträge ausdrücklich gewährleistet und erklärt, dass auf den betreffenden Grundbesitz keine andern Steuern, Abgaben oder Bedingungen irgend einer Art gelegt werden sollen, als die, welche in den Pachtverträgen festgesetzt sind. Die Pächter gelangten deshalb an ihre Regierungen, die japanische Regierung vertrat die Auffassung der Gemeinden, und es kam schliesslich zur Anrufung des Haager Schiedsgerichts, welches zugunsten der Pächter entschied. Die Gemeinden bestanden gleichwohl auf ihren Ansprüchen. Zwischen der japanischen Regierung und den Vertretern der Mächte schweben nun in Tokio Unterhandlungen über eine Überführung der Pacht in Eigentum und die Ausrichtung einer Entschädigung für den Wegfall der fraglichen Steuerfreiheit. Welches auch das Resultat sein möge, so gewährt uns die im Unterzeichnungsprotokoll abgegebene Erklärung der japanischen Regierung die Sicherheit, dass die Interessen der Schweiz in gleicher Weise wie die der übrigen Pächter Beachtung finden werden.

Geistiges Eigentum. Der alte Vertrag enthielt im Art. XI die Bestimmung, dass die Angehörigen der beiden Staaten mit Bezug auf Erfindungspatente, industrielle Zeichnungen und Modelle, Firmen-, Fabrik- und Handelsmarken, literarische und künstlerische Werke den gleichen Schutz genossen wie die Inländer. Japan hatte sich beim Abschluss des Vertrages ausserdem in einem Protokoll verpflichtet, vor der Aufhebung der Konsulargerichtbarkeit der internationalen Konvention vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums und derjenigen vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst beizutreten. Da letzteres geschah, und der Schutz, den der alte Vertrag gewährte, infolgedessen durch die Zugehörigkeit beider Staaten zu den internationalen Verbänden, die ebenfalls auf dem Grundsätze der Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern beruhen, gesichert ist, wurde von der Reproduktion der alten Bestimmung im neuen Vertrage Umgang genommen.

\*

\*

\*

Was die Zölle betrifft, so beschränkt sich der Vertrag auf die im Art. 7 vereinbarte Meistbegünstigungsklausel. Wie schon beim Abschluss des alten Vertrages, gestatteten die Verhältnisse auch diesmal nicht, besondere Zugeständnisse zu erlangen. Dagegen wird unser Land aus der vereinbarten Meistbegünstigungsklausel nicht unbedeutende Vorteile ziehen. Wir treten in den Mitgenuss der im neuen deutsch-japanischen Vertrag enthaltenen Zollermässigung von 7 Yen auf 5,60 Yen für Teerfarben, was einer Herabsetzung unter den bisherigen Wertzoll von 10% entspricht. Ferner enthält der deutsche Vertrag für Gas-, Petrol- und Heissluftmaschinen, sowie für Dynamomaschinen, die mit solchen in Verbindung stehen, einige Zugeständnisse, ebenso für Halbwollgewebe und Kammgarn. Diese Begünstigungen kommen uns ebenfalls zugute, gleich wie diejenigen, die Grossbritannien für einen Teil der Baumwoll- und Wollgewebe (Wollmousseline nicht inbegriffen) erhalten hat (siehe die vergleichende Zusammenstellung der hauptsächlichsten Zollansätze im Anhang).

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der vorliegende Vertrag uns sowohl mit bezug auf die Niederlassungs- als auch hinsichtlich der Handels- und Zollverhältnisse volle Gewähr gegen jede differentielle Behandlung in Japan bietet. Er regelt alle wesentlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern und räumt uns in jeder Hinsicht die gleichen Rechte und Begünstigungen ein, die irgend einem andern Lande zugestanden sind oder noch zugestanden werden. Insofern bietet er den Schweizern in Japan und unserm Handel mit diesem Lande für eine neue längere Periode die erforderliche Sicherheit.

Wir empfehlen Ihnen dessen Ratifizierung durch Annahme des beiliegenden Entwurfes eines Bundesbeschlusses und ergreifen den Anlass, um Ihnen den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 21. Juli 1911.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

**L. Forrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schatzmann.**

## Anhang.

## Handel der Schweiz mit Japan.

## A. Menge.

Hauptartikel.	Einfuhr.									
	Jahr	1899 <sup>1)</sup>	1901	1903	1905	1906	1907	1908	1909	1910
	Metrische Zentner									
Luxusartikel aus Holz . . . . .	46	84	30	59	84	43	47	53	112	
Seidenabfälle . . . . .	2,434	1,481	2,929	2,187	1,478	1,192	1,763	2,036	2,983	
Peignée . . . . .	42	—	14	21	140	76	536	605	155	
Grège . . . . .	2,316	1,522	897	1,213	1,880	1,522	1,253	1,827	1,594	
Seidenwaren am Stück . . . . .	110	193	114	125	58	42	24	29	20	
Strohgeflechte . . . . .	870	1,539	1,536	2,891	6,805	1,965	3,000	3,017	5,630	
Andere Strohwaren . . . . .	42	26	29	79	188	207	224	191	106	
Porzellan . . . . .	38	81	57	187	58	102	81	73	162	
Pflanzenwachs . . . . .	447	242	214	208	166	155	113	217	188	
Paraffine, Zeresine, rein . . . . .	—	—	—	—	34	221	135	191	83	
Reis . . . . .	8,328	830	154	296	189	361	890	4,114	88,300	
	Ausfuhr.									
Kindermehl . . . . .	4	7	162	180	245	112	189	242	245	
Milch, kondensiert . . . . .	527	238	2,628	6,272	5,528	6,982	6,770	5,707	4,459	
Baumwollgewebe, bedruckt . . . . .	649	365	232	246	333	182	201	170	124	
Seidenwaren am Stück . . . . .	34	72	12	24	90	88	20	20	11	
Kammgarngewebe, roh . . . . .	2,270	709	882	968	922	370	687	217	68	
Wollgewebe, bedruckt, leichte . . . . .	327	1,211	2,088	1,982	2,187	1,621	1,514	1,632	1,160	
Maschinen . . . . .	271	803	336	1,559	4,088	4,215	4,079	1,690	35,161	
Kratzen und Kratzenbeschlüge . . . . .	3	—	4	1	10	25	21	19	23	
Fertige Teile von Taschen- uhren . . . . .	4	7	6	8	8	8	6	2	2	
	Stück									
Werke von Taschenuhren . . . . .	13,923	94,673	72,691	214,602	341,007	200,980	154,287	88,415	89,771	
Uhrgehäuse, silberne . . . . .	5,851	77,901	55,049	129,128	203,556	67,258	64,152	52,545	65,535	
„ goldene . . . . .	154	524	243	1,551	10,571	397	783	457	649	
Taschenuhren aus Nickel etc. . . . .	13,168	19,819	25,484	111,733	76,386	65,817	69,886	50,028	48,351	
„ Silber . . . . .	40,837	57,283	48,249	89,409	154,995	122,879	122,898	80,750	51,000	
„ Gold . . . . .	771	2,205	1,467	7,551	14,651	6,371	2,447	2,552	3,028	
	Metrische Zentner									
Chemisch-pharmazeutische Präparate . . . . .	—	—	10	17	69	95	131	79	164	
Parfümerien, etc. . . . .	—	1	—	5	18	24	55	44	46	
Chlorsaures Kali . . . . .	1,791	1,701	10,147	1,674	5,125	6,284	5,223	4,455	5,180	
Teerfarben . . . . .	1,307	792	1,513	2,287	4,442	4,187	32,772	7,180	5,466	

<sup>1)</sup> Vor 1899 waren China und Japan in der Statistik zusammen aufgeführt.

<sup>2)</sup> Davon Turbinen und Pumpen 3,096 q, Dynamomaschinen 802 q, Webstühle 717 q, Dampfmaschinen 203 q und Kältermaschinen 265 q.

**B. Wert.****Einfuhr.**

Jahr	1899	1901	1903	1905	1906	1907	1908	1909	1910
1000 Franken									
<b>Total</b>	<b>8,728</b>	<b>7,433</b>	<b>8,488</b>	<b>12,741</b>	<b>10,693</b>	<b>8,139</b>	<b>11,778</b>	<b>12,598</b>	
<b>Hauptartikel.</b>									
Luxusartikel aus Holz . . . . .	13	10	9	17	12	22	18	20	47
Seidenabfälle . . . . .	1,412	868	2,050	1,175	961	775	881	1,818	1,491
Feignée . . . . .	49	—	13	19	140	91	590	665	191
Grège . . . . .	11,681	6,240	4,086	5,458	9,212	8,675	5,888	7,673	6,376
Seidenwaren am Stück . . . . .	825	1,125	586	730	354	288	143	168	106
Strohgeflechte . . . . .	196	346	538	867	1,891	590	900	1,508	2,815
Andere Strohwaren . . . . .	6	4	4	12	24	38	34	32	38
Porzellan . . . . .	6	5	8	18	8	31	31	28	47
Pflanzenwachs . . . . .	27	15	14	13	24	24	15	26	21
Paraffine, Zeresine, rein . . . . .	—	—	—	—	3	20	11	14	6
Reis . . . . .	166	12	5	11	5	14	16	107	977

**Ausfuhr.**

Total	5,987	7,279	10,910	16,299	11,446	9,969	8,2758	7,504
Kindermehl . . . . .	1	1	32	36	58	30	51	65
Kondensierte Milch . . . . .	51	22	247	576	549	683	684	553
Baumwollgewebe, bedruckte . . . . .	378	210	134	182	216	138	159	125
Seidenwaren am Stück . . . . .	81	171	25	57	73	100	52	46
Kammgarngewebe, roh . . . . .	2,189	556	775	924	941	390	627	200
Wollgewebe, bedruckt, leichte Maschinen . . . . .	273	1,194	2,248	2,246	2,602	2,259	1,899	1,890
Kratzen und Kratzenbeschläge . . . . .	44	118	68	280	625	634	712	347
Fertige Teile von Taschenuhren . . . . .	8	—	5	1	16	51	37	32
Werke von Taschenuhren . . . . .	22	39	24	27	49	40	18	19
Uhrgehäuse, silberne . . . . .	96	704	422	1,070	1,889	968	690	352
„ goldene . . . . .	43	487	247	514	958	239	199	137
Taschenuhren aus Nickel, etc. . . . .	19	51	19	79	589	27	28	13
„ Silber . . . . .	145	282	271	1,027	580	580	541	330
„ Gold . . . . .	718	980	776	1,473	2,537	2,172	1,838	1,082
<b>Total Uhren und -teile</b>	<b>93</b>	<b>245</b>	<b>148</b>	<b>614</b>	<b>1,382</b>	<b>516</b>	<b>164</b>	<b>164</b>
<b>Chemisch-pharmazeutische</b>	<b>1,152</b>	<b>2,743</b>	<b>1,983</b>	<b>4,992</b>	<b>8,088</b>	<b>4,788</b>	<b>3,531</b>	<b>2,081</b>
Präparate . . . . .	—	1	42	54	139	144	203	155
Parfümerien, etc . . . . .	6	9	2	20	50	73	176	148
Chlorsaures Kali . . . . .	145	136	807	121	359	464	392	334
Teerfarben . . . . .	607	370	645	740	1,128	1,110	997	2,095

<sup>1)</sup> Davon Turbinen und Pumpen Fr. 481,000, Dynamomaschinen Fr. 201,000, Webstühle Fr. 75,000, Dampfmaschinen Fr. 45,000, Kältemaschinen Fr. 44,000.

# Auszug

aus dem

## neuen japanischen Zolltarif vom 15. April 1910.

**NB.** Die Buchstaben und Ziffern nach dem Texte jeder Position (In Klammern) bedeuten:

*g*: den Ansatz des bisherigen Generaltarifes nach dem Gesetz vom 30. März 1906, in Kraft seit dem 1. Oktober gleichen Jahres;

*c*: den Ansatz des Konventionaltarifes nach den abgelaufenen Handelsverträgen mit Grossbritannien, Deutschland und Frankreich.

*Die Zölle sind, wo nichts anderes bemerkt ist, in Yen (à 100 Sen) per 100 Kin = 60 kg, oder in Prozenten des Wertes angeben. Ein Yen = zirka Fr. 2. 60.*

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Zoll
4	Stiere und Kühe (g 10 0/0) . . . . .	10 0/0
36	Kakao, ohne Zucker (g 45 0/0) . . . . .	43. — <sup>1)</sup>
	Schokolade wurde bisher als Konfiserie verzollt. Nach dem neuen Tarif wird sie wahrscheinlich nach Nr. 67, „nicht anderweit genannte, gezuckerte Esswaren“, dem Zoll von 60 0/0 ad val. unterliegen.	
45	Konfiserie und Pâtisserie (g 26. —) . . . . .	32. — <sup>1)</sup>
54	Käse (g 17. —) . . . . .	20. 50
55	Milch, kondensiert (g 10. —, c per Dutzend Büchsen von einem englischen Pfund —. 12, <sub>3</sub> )	5. 55 <sup>1)2)</sup>

<sup>1)</sup> Mit der innern Verpackung gewogen.

<sup>2)</sup> Entspricht für eine Büchse von 440 g netto (515 g brutto) einem Zoll von zirka 4,<sub>3</sub> Sen oder 12,<sub>5</sub> Rappen. Der von den japanischen Fabrikanten verwendete Zucker war bisher steuerfrei; das betreffende Gesetz galt aber nur noch bis zum Ablauf der Handelsverträge, d. h. bis und mit dem 16. Juli 1911. Seither ist für die in Japan hergestellte Milch die Zuckersteuer von Yen 8 und ausserdem für fremden Zucker der Einfuhrzoll von Yen 4. 25 per 100 Kin zu entrichten. Für eine Büchse japanischer Milch von 440 g netto beträgt die Steuer demnach zirka 6,<sub>5</sub> Rappen oder, wenn ausländischer Zucker verwendet wird, zirka 10 Rappen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Zoll
	<b>Milch, sterilisiert</b> (g 40 0/0, c 5 0/0) . . . . .	40 0/0
56	<b>Kindermehl</b> (g 35 0/0) . . . . .	24. 30 <sup>1)</sup>
73	<b>Treibriemen aus Leder</b> (g 25. 30) . . . . .	37. 20
<b>Parfümerien:</b>		
118	<b>Öle und Fette, parfümiert, sowie Zubereitungen aus solchen</b> (g 60 0/0, c feste 10 0/0, flüssige 9. 20) . . . . .	78. — <sup>1)</sup>
119	<b>Wohlrriechende Wasser</b> (g 60 0/0, c 9. 20) . . . . .	90. — <sup>1)</sup>
222	<b>Andere Parfümerien</b> (g und c wie unter Nr. 118 und 119) . . . . .	50 0/0.
176	<b>Chlorsaures Kali</b> (g frei) . . . . .	frei
243	<b>Teerfarben</b> (g 12. 30, c 10 0/0) . . . . .	7.—(5. 60)**
298	<b>Baumwollwaren mit Einschluss der gewirkten Stoffe und der Filze</b> (wegen ganz veränderter Tarifeinteilung ist eine Vergleichung mit den jetzigen Zöllen nicht möglich): <sup>2)</sup>	

a. glatte, roh:

In Kette und Schuss

auf 5 mm im Geviert enthaltend:

19 einfache Fäden oder weniger . . .  
über 19 bis 27 Fäden . . .  
über 27 bis 35 Fäden . . .  
über 35 bis 43 Fäden . . .  
über 43 Fäden

Wenn 100 m<sup>2</sup> wiegen (kg):

	bis 5	über 5—10	über 10—20	über 20—30
19 einfache Fäden oder weniger . . .	23. —	11. —*	10. —	9. —
über 19 bis 27 Fäden . . .	31. —	14. —*	11. —*	10. —
über 27 bis 35 Fäden . . .	43. —	18. —*	14. —*	12. —
über 35 bis 43 Fäden . . .	57. —	22. —	18. —*	16. —
über 43 Fäden	77. —	28. —	22. —	20. —

<sup>1)</sup> Mit der innern Verpackung gewogen.

<sup>2)</sup> Bisher wurden Baumwollgebe nach dem Quadratyard (0,836 m<sup>2</sup>), zum Teil auch nach dem Wert verzollt. Die Ansätze des Generaltarifens variieren zwischen Yen 2. 10 und 7. 60 per 100 Yd<sup>2</sup> und gehen bis auf 30% ad val., die Vertragszölle betragen Yen —. 60 bis 1. 70 per 100 Yd<sup>2</sup>, zum Teil 10% vom Wert.

\*) Durch den neuen englisch-japanischen Handelsvertrag vom 3. April 1911 werden die mit dem Sterne bezeichneten Ansätze um 25%, diejenigen für alle andern glatten rohen Baumwollgewebe um 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub>% herabgesetzt.

\*\*\*) Ermässigtter Ansatz des deutsch-japanischen Vertrages vom 24. Juni 1911.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Zoll
	b. glatte, gebleicht	Zoll der rohen plus 3 Yen per 100 Kin*
	c. glatte, gefärbt, bunt, bedruckt (bedruckte per 100 Quadratyards: g 4.90, c 1.20)	Zoll der rohen plus 7 Yen per 100 Kin*
	Baumwollgewebe, gemustert <sup>1)</sup> oder broschiert (brocaded):	
	a. roh:	
	In Kette und Schuss auf 5 mm im Geviert enthaltend:	
	19 einfache Fäden oder weniger	Wenn 100 m <sup>2</sup> wiegen (kg):
	über 19 bis 27 Fäden	bis 5 über 5—10 über 10—20 über 20—30
	über 27 bis 35 Fäden	26.— 14.— 17.— 16.—
	über 35 bis 43 Fäden	35.— 18.— 17.— 16.—
	über 43 Fäden	47.— 22.— 21.— 20.—
		65.— 29.— 27.— 26.—
		88.— 36.— 34.— 33.—
	b. gebleicht	Zoll der rohen plus 3 Yen per 100 Kin
	c. gefärbt, bunt, bedruckt	Zoll der rohen plus 7 Yen per 100 Kin
	Sammet und Plüsch: roh	34.—
	andere (per 100 Quadratyards g 13. 60, c 4. 10)	40.—
	Flanell und andere gerauhte (g per 100 Quadratyards 7. 30, c 10 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> )	16.—
	Krepp (g 30 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> , c 10 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> )	20 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>
	Gaze und ähnliche (g 30 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> , c 10 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> )	36.—
	Gewebe mit Ajourpartien (g 30 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> , c 10 <sup>0</sup> / <sub>0</sub> )	20 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>

\*) Dieser Zuschlag wird durch den englisch-japanischen Vertrag gebunden.

<sup>1)</sup> Das heisst mehr als 20bindig (constituted by interlacing both warps and woofs more than 20 in number).

Tarif  
Nr.

Bezeichnung der Ware

Zoll

Andere Baumwollgewebe, worunter geköpernte Shirts, Satins, Italians etc.:

a. roh: In Kette und Schuss auf 5 mm im Geviert enthaltend:

	Wenn 100 m <sup>2</sup> wiegen (kg):			
	bis 5	über 5—10	über 10—20	über 20—30
19 einfache Fäden oder weniger . . . . .	24.—	12.—	12.—	11.—
über 19 bis 27 Fäden . . . . .	32.—	15.—	12.—	11.—
über 27 bis 35 Fäden . . . . .	44.—	19.—*	15.—*	13.—
über 35 bis 43 Fäden . . . . .	59.—	24.—*	20.—*	17.—
über 43 Fäden . . . . .	80.—	30.—	25.—*	22.—

b. gebleicht . . . Zoll der rohen plus 3 Yen per 100 Kin\*\*

c. gefärbt, bunt, bedruckt . . . Zoll der rohen plus 7 Yen per 100 Kin\*\*

301 **Wollengewebe**, ausgenommen Sammet, Plüsch und solche mit Beimischung anderer Materialien (per 100 Yd<sup>2</sup> g 8.70 bis 42.—, zum Teil 30 0/0; c 1.50 bis 9.30, zum Teil 10 0/0):

per m<sup>2</sup> im Gewichte von:

100 g und darunter . . . . .	57.50
über 100 bis 200 g . . . . .	70.— (57.50 <sup>1</sup> )
über 200 bis 500 g . . . . .	60.— (45.— <sup>1</sup> )
andere . . . . .	50.— (40.— <sup>1</sup> )

Halbwollene Gewebe (Wolle mit Baumwolle gemischt) (per 100 Yd<sup>2</sup> g 8.70 bis 42.—; c 1.50 bis 5.60, zum Teil 10 0/0):

\*) Durch den neuen englisch-japanischen Handelsvertrag vom 3. April 1911 werden die mit dem Stern bezeichneten Ansätze um 25 0/0, diejenigen für alle übrigen, hier genannten rohen Baumwollgewebe um 33<sup>1</sup>/<sub>3</sub> 0/0 herabgesetzt.

\*\*\*) Dieser Zuschlag wird durch den vorgenannten Vertrag gebunden.

<sup>1</sup>) Fette Ziffern: Ermässigte Ansätze des englisch-japanischen Vertrages.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Zoll
	per m <sup>2</sup> im Gewichte von:	
	100 g und darunter . . . . .	55. — (44. — <sup>1</sup> )
	über 100 bis 200 g . . . . .	52. 50 (42. — <sup>1</sup> )
	über 200 bis 500 g . . . . .	37. 50
	über 500 g . . . . .	22. 50
303	<b>Seidengewebe</b> , ausgenommen Sammet und Plüsch (g per 100 Yd <sup>2</sup> 56. — bis 95. —, zum Teil 40 0/0; c für gewisse Arten 10 0/0) . . . . .	520. —
	<b>Halbseidene Gewebe</b> (g: Satin per 100 Yd <sup>2</sup> 30. 40, andere meist 30 0/0; c 10 0/0), im Gewicht an Seide enthaltend:	
	nicht über 10 0/0 . . . . .	90. —
	über 10 bis 25 0/0 . . . . .	180. —
	über 25 bis 50 0/0 . . . . .	280. —
	andere . . . . .	380. —
	Seidenbeuteltuch (g 40 0/0) . . . . .	15 0/0
308	} <b>Stickereien</b> (g 40 0/0) . . . . .	40 0/0 <sup>2</sup> )
330/1		
343		
331	<b>Bänder</b> , seidene und halbseidene (g 50 0/0) . . . . .	50 0/0
346	<b>Unterkleider</b> , gewirkte:	
	aus Baumwolle (g per Dutzend 4. —) . . . . .	115. —
	aus Wolle (g per Dutzend 7. —), auch mit Baum- wolle gemischt (g per Dutzend 4. —) . . . . .	133. —
	aus Seide oder Halbseide (g 40 0/0) . . . . .	50 0/0
	andere (g 40 0/0) . . . . .	40 0/0
359/	<b>Bijouterie</b> mit Einschluss der Uhren- und Schmuck- ketten (g: goldene 60 0/0, andere 50 0/0) . . . . .	50 0/0
491		
605	<b>Filztücher</b> , endlos gewoben, zur Papierfabrikation (g 15 0/0) . . . . .	45. —
496	<b>Feilen</b> (g 20 0/0) ohne die Angel in der Länge von:	
	10 cm und darunter . . . . .	27. 90
	über 10 bis 20 cm . . . . .	13. —
	über 20 bis 30 cm . . . . .	9. 70
	über 30 cm . . . . .	8. 50

<sup>1</sup>) Fette Ziffern: Ermässigte Ansätze des deutsch-japanischen Vertrages vom 24. Juni 1911.

<sup>2</sup>) Ausgenommen gestickte Vorhänge (curtains and window blinds), sowie nicht besonders aufgeführte gestickte Waren aus Zeugstoffen und Bekleidungsgegenstände, die mit 50 0/0 zu vorzollen sind.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Zoll
<b>526 Taschenuhren:</b>		
1. In goldenen Gehäusen (g 50 %):		
a. mit einem Durchmesser von nicht über 40 mm: per Stück		
	mit Zylinderhemmung . . . . .	10. 50
	mit anderer Hemmung . . . . .	10. 90
b. mit einem Durchmesser von über 40 mm:		
	mit Zylinderhemmung . . . . .	15. 50
	mit anderer Hemmung . . . . .	15. 90
2. In silbernen oder vergoldeten Gehäusen (g 40 %):		
a. mit einem Durchmesser von nicht über 40 mm:		
	mit Zylinderhemmung . . . . .	— . 95
	mit anderer Hemmung . . . . .	1. 35
b. mit einem Durchmesser von über 40 mm:		
	mit Zylinderhemmung . . . . .	1 10
	mit anderer Hemmung . . . . .	1. 50
3. In andern Gehäusen (g 40 %):		
	mit Zylinderhemmung . . . . .	— . 70
	mit anderer Hemmung . . . . .	1. 10
<b>527 Teile von Taschenuhren:</b>		
1. Gehäuse, auch solche mit Glas:		
a. goldene (g 50 %), mit einem Durchmesser von:		
	nicht über 40 mm . . . . .	10. —
	über 40 mm . . . . .	15. —
b. silberne oder vergoldete (g 40 %), mit einem Durchmesser von:		
	nicht über 40 mm . . . . .	— . 45
	über 40 mm . . . . .	— . 60
	c. andere (g 40 %) . . . . .	— . 20
2. Werke, auch solche mit Zifferblatt und Zeigern (g 40 %):		
	mit Zylinderhemmung . . . . .	— . 50
	mit anderer Hemmung . . . . .	— . 90
		100 Stück
3.	Federn (g 1. 10) . . . . .	— . 60
4.	Haarfedern (g — . 80) . . . . .	— . 35
5.	Zifferblätter (g 4. 10) . . . . .	1. 20

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Zoll
		100 Kin
6.	Taschenuhrenaläser (g 30 %) . . . . .	58. 60
7.	Steine für Uhrwerke (g 40 %) . . . . .	15 %
8.	Andere Teile (g 40 %) . . . . .	40 %
531	Chronometer und Teile von solchen (g 10 %), ausgenommen Taschenchronometer, die unter Nr. 526 fallen . . . . .	20 %
543	Ampère- und Voltmeter (g 20 %) . . . . .	62. 50
544	Wattmeter (g 20 %) . . . . .	39. 90
546	Tachometer, Pedometer u. dgl. (g 20 %) . . . . .	20 %
547	Akkumulatoren (g 20 %) . . . . .	20 %
551	Physikalische Instrumente und deren Teile (g 20 %, c für Zeicheninstrumente 10 %) . . . . .	20 %
555	<b>Phonographen</b> , Grammophone und andere Sprech- maschinen (g 50 %) . . . . .	50 %
556	Teile und Zubehör der unter Nr. 555 genannten Apparate (g 50 %):	
	1. Platten oder Walzen für Musikwerke:	
	fertig zum Spielen . . . . .	74. 30
	andere . . . . .	57. 40
	2. Andere Teile . . . . .	50 %
557	<b>Musikdosen</b> und Teile (g 40 %) . . . . .	40 %
563	Automobile (g 50 %) . . . . .	50 %
564	Teile von Automobilen, ausgenommen Motoren (g 50 %) . . . . .	30 %
	<b>Maschinen</b> <sup>1)</sup> :	
569	Dampfkessel (g 15 %) . . . . .	3. 70
575	Dampfturbinen (g 15 %) . . . . .	20 %

<sup>1)</sup> Die Maschinenzölle werden vom Nettogewichte erhoben. — Vollständige Maschinen unterliegen den für sie festgesetzten Zöllen auch dann, wenn sie in zerlegtem Zustande eingeführt werden und die einzelnen Teile auf verschiedenen Schiffen verladen sind.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Zoll
576	Dampfmaschinen, anderweit nicht genannt (g 15 %), im Gewichte von:	
	250 kg und darunter . . . . .	16. —
	über 250 bis 1000 kg . . . . .	9. —
	über 1000 bis 5000 kg . . . . .	8. —
	über 5000 bis 50,000 kg . . . . .	6. —
	über 50,000 bis 100,000 kg . . . . .	4. 40
	über 100,000 kg . . . . .	4. —
577	Gas-, Petroleum- und Heissluft-Motoren (g 15 %), im Gewichte von:	
	100 kg und darunter . . . . .	30. —
	über 100 bis 250 kg . . . . .	20. —
	über 250 bis 1000 kg . . . . .	9. —
	über 1000 bis 2500 kg . . . . .	7. —
	über 2500 kg . . . . .	5. —*)
578	Wasserturbinen und Pelton-Räder (g 15 %), im Gewichte von:	
	500 kg und darunter . . . . .	26. —
	über 500 bis 1000 kg . . . . .	9. —
	über 1000 bis 5000 kg . . . . .	8. —
	über 5000 bis 10,000 kg . . . . .	7. —
	über 10,000 kg . . . . .	5. 40
579	Dynamos, elektrische Motoren, Transformatoren, Umformer und Armaturen (g 15 %) im Ge- wichte von:	
	25 kg und darunter . . . . .	26. —
	über 25 bis 50 kg . . . . .	16. —
	über 50 bis 100 kg . . . . .	14. —
	über 100 bis 250 kg . . . . .	13. —
	über 250 bis 500 kg . . . . .	12. —
	über 500 bis 1000 kg . . . . .	10. —
	über 1000 bis 5000 kg . . . . .	9. —
	über 5000 kg . . . . .	7. —
*) Ermässigte Ansätze des deutsch-japanischen Vertrages vom 24. Juni		
1911:	über 5000 bis 50,000 kg . . . . .	4. 50
	über 50,000 bis 100,000 kg . . . . .	4. —
	über 100,000 kg . . . . .	3. 50

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Zoll
580	Dynamos in Verbindung <sup>1)</sup> :	
	1. mit Dampfturbinen (g 15 ‰) . . . . .	20 ‰
	2. mit Dampfmaschinen (g 15 ‰), im Gewichte von:	
	250 kg und darunter . . . . .	15. 20
	über 250 bis 500 kg . . . . .	10. 60
	über 500 bis 1000 kg . . . . .	10. 20
	über 1000 bis 2500 kg . . . . .	8. 80
	über 2500 bis 5000 kg . . . . .	8. 40
	über 5000 bis 10,000 kg . . . . .	7. 20
	über 10,000 bis 50,000 kg . . . . .	6. 40
	über 50,000 bis 100,000 kg . . . . .	5. 40
	über 10,000 kg . . . . .	5. 20
	3. mit Gas-, Petroleum- und Heissluftmotoren (g 15 ‰), im Gewichte von:	
	250 kg und darunter . . . . .	17. 60
	über 250 bis 500 kg . . . . .	10. 60
	über 500 bis 1000 kg . . . . .	10. 20
	über 1000 bis 2500 kg . . . . .	8. 20
	über 2500 bis 5000 kg . . . . .	6. 60
	über 5000 kg . . . . .	5. 80*)
	4. mit andern Kraftmaschinen (g 15 ‰) . . . . .	20 ‰
581	Kraftmaschinen (ausgenommen Lokomotiven), ander- weit nicht genannt (g 15 ‰) . . . . .	20 ‰
583	Krane (g 15 ‰; c Pontonkrane mit Propeller 10 ‰):	
	in Verbindung mit Motoren . . . . .	4. 20
	andere . . . . .	3. 90
587	Luft- und Gaskompressoren (g 15 ‰) . . . . .	7. 10

<sup>1)</sup> Die unter Ziffer 2 und 3 dieser Nummer festgesetzten Zölle sind so berechnet, dass für die Dynamomaschine 40 ‰, für die Dampfmaschine oder den Gas- etc. Motor 60 ‰ des Gesamtgewichtes der kombinierten Maschine zugrunde gelegt wurde.

\*) Ermässigte Ansätze des deutsch-japanischen Vertrages vom 24. Juni 1911:

über 10,000 bis 50,000 kg . . . . .	5. 50
über 50,000 bis 100,000 kg . . . . .	5. 20
über 100,000 kg . . . . .	4. 90

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Zoll
588	Nähmaschinen:	
	ohne Gestell (g 11.10), sowie Nähmaschinen- köpfe (g 20 <sup>o</sup> %) . . . . .	16.30
	andere (g 8.25) . . . . .	11.10
591	Pumpen, anderweit nicht genaunt (g 15 <sup>o</sup> %):	
	eiserne, im Gewichte von:	
	100 kg und darunter . . . . .	12.—
	über 100 bis 500 kg . . . . .	9.—
	über 500 bis 5000 kg . . . . .	8.—
	über 5000 bis 10,000 kg . . . . .	7.—
	über 10,000 bis 50,000 kg . . . . .	6.—
	über 50,000 kg . . . . .	4.60
	andere als eiserne (g 15 <sup>o</sup> %) . . . . .	20 <sup>o</sup> %
593	Gebläsemaschinen (g 15 <sup>o</sup> %) . . . . .	20 <sup>o</sup> %
594	Hydraulische Pressen (g 15 <sup>o</sup> %), im Gewichte von:	
	500 kg und darunter . . . . .	9.—
	über 500 bis 1000 kg . . . . .	8.—
	über 1000 bis 5000 kg . . . . .	7.—
	über 5000 bis 50,000 kg . . . . .	5.—
	über 50,000 kg . . . . .	4.—
597	Maschinen für die Spinnerei und Zwirnerei; Vor- bereitungsmaschinen für die Weberei (g 15 <sup>o</sup> %)	4.15
598	Webstühle aus Metall (g 15 <sup>o</sup> %) . . . . .	2.40
599	Maschinen für die Zurichtung von Geweben (g 15 <sup>o</sup> %)	4.80
600	Wirkereimaschinen (g 15 <sup>o</sup> %), im Gewichte von:	
	500 kg und darunter . . . . .	24.—
	andere . . . . .	12.—
601	Maschinen für Bleicherei, Färberei, Druckerei und zum Mercerisieren (g 15 <sup>o</sup> %) . . . . .	15 <sup>o</sup> %
602	Maschinen zur Papierfabrikation (g 15 <sup>o</sup> %) . . . . .	15 <sup>o</sup> %
604	Nicht besonders genannte Maschinen (g 15 <sup>o</sup> %, c für Druckmaschinen 5 <sup>o</sup> %) . . . . .	20 <sup>o</sup> %

<sup>1)</sup> Siehe die allgemeine Bemerkung zu Maschinen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Zoll
605	<b>Maschinenteile</b> , anderweit nicht genannt (g 15 %) <sup>1)</sup> :	
	Eiserne Räder: Zahnräder . . . . .	6. 40
	Andere . . . . .	5. 40
	Wellen, eiserne, im Gewichte von:	
	5 kg und darunter . . . . .	10. 70
	über 5 bis 100 kg . . . . .	9. 50
	über 100 bis 1000 kg . . . . .	5. 80
	über 1000 kg . . . . .	4. 30
	Spindeln oder Fleyers für Spinn- und Zwirnmaschinen . . . . .	20. 60
	andere, mit wenigen Ausnahmen . . . . .	20 %

---

### Auszug aus den allgemeinen Bestimmungen des Zolltarifgesetzes.

Die Wertzölle werden nach dem Preis der Waren zur Zeit ihrer Ankunft im Einfuhrhafen berechnet.

Erzeugnisse von Ländern, die japanische Produkte ungünstiger behandeln als solche anderer Herkunft, können mit Zollzuschlägen bis zur Höhe ihres Wertes belegt werden.

Von fremden Waren, für die eine Ausfuhrprämie bezahlt worden ist, kann ein Zuschlag in der Höhe dieser Prämie erhoben werden.

Zollfrei sind u. a.:

- Warenmuster, wenn sie nur zum Gebrauch als solche geeignet sind;
  - zollpflichtige Muster zur Aufnahme von Bestellungen, wenn sie innert Jahresfrist wieder ausgeführt werden;
  - Gegenstände zur Veredlung oder Ausbesserung;
  - Rindvieh zur Zucht, vom Staat oder von Provinzialbehörden eingeführt.
-

(Entwurf.)

## Bundesbeschluss

betreffend

den am 21. Juni 1911 zwischen der Schweiz und Japan abgeschlossenen Niederlassungs- und Handelsvertrag.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1. des am 21. Juni 1911 mit Japan abgeschlossenen Niederlassungs- und Handelsvertrages;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 21. Juli 1911,

beschliesst:

Art. 1. Dem genannten Vertrage wird die vorbehaltene Genehmigung erteilt.

Art. 2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

---

**Niederlassungs- und Handelsvertrag**  
zwischen  
**der Schweiz und Japan.**

Abgeschlossen am 21. Juni 1911.

---

*Übersetzung des französischen Originaltextes.*

---

**Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft**

und

**Seine Majestät der Kaiser von Japan,**

in gleicher Weise von dem Wunsche geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen, die erfreulicherweise zwischen ihnen und ihren Angehörigen bestehen, enger zu knüpfen, sind übereingekommen, zu diesem Zweck einen Niederlassungs- und Handelsvertrag abzuschliessen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

**Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft:**

Herrn Bundesrat Dr. Adolf Deucher, Chef des Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements, und

**Seine Majestät der Kaiser von Japan:**

Herrn Satsuo Akidzuki, Shoshii, Zweite Klasse des Ordens des Heiligen Schatzes, Ihren ausserordentlichen Gesandten

und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart haben :

#### Artikel 1.

Die Angehörigen eines jeden der hohen vertragsschliessenden Teile sollen volle Freiheit haben, die Gebiete des andern zu betreten, zu bereisen und sich daselbst niederzulassen. Unter der Bedingung, dass sie sich den Gesetzen des Landes fügen, sollen sie die folgenden Rechte und Begünstigungen geniessen :

1. Sie sollen in allem, was das Reisen und die Niederlassung betrifft, in jeder Beziehung den Inländern gleichgestellt sein ;

2. Sie werden, in gleicher Weise wie die Inländer, das Recht haben, ihren Handel und ihre Fabrikation zu betreiben und mit allen erlaubten Artikeln Handel zu treiben, sei es persönlich oder durch Agenten, sowohl allein als in Gemeinschaft mit Fremden oder Inländern ;

3. Sie sollen den Angehörigen der meistbegünstigten Nation gleichgestellt sein in allem, was die Ausübung ihrer Industrie, ihres Gewerbes oder Berufes, sowie ihre Studien und wissenschaftlichen Forschungen betrifft ;

4. Sie dürfen, in gleicher Weise wie die Inländer, die für sie erforderlichen Häuser, Fabriken, Magazine Läden und sonstigen Räumlichkeiten besitzen oder mieten und innehaben, ferner Grund und Boden pachten, um sich darauf niederzulassen oder ihn für einen erlaubten kommerziellen, industriellen oder andern Zweck zu benützen ;

5. Unter der Bedingung der Gegenseitigkeit sollen sie volle Freiheit haben, alle Arten von beweglichem und un-

beweglichem Eigentum zu erwerben und zu besitzen, dessen Erwerb und Besitz die Gesetze des Landes den Angehörigen jedes andern fremden Landes gestatten oder gestatten werden, immerhin unter den Bedingungen und Beschränkungen, die durch die Gesetze vorgeschrieben sind. Sie sollen darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, Heirat, Testament oder auf jede andere Weise unter denselben Bedingungen, die für die Inländer gelten oder gelten werden, verfügen können. Ebenso soll ihnen unter der Bedingung, dass sie sich den Gesetzen des Landes fügen, erlaubt sein, den Erlös aus dem Verkauf ihres Eigentums und ihr Vermögen überhaupt frei auszuführen, ohne in ihrer Eigenschaft als Ausländer andern oder höhern Abgaben, als sie unter gleichen Verhältnissen den Inländern auferlegt sind, zu unterliegen;

6. Sie sollen für ihre Person und ihr Eigentum beständigen und vollkommenen Schutz und Sicherheit genießen; sie sollen freien und ungehinderten Zutritt zu den Justizhöfen und andern Gerichten für die Geltendmachung oder Verteidigung ihrer Ansprüche und Rechte haben; sie sollen, in gleicher Weise wie die Inländer, volle Freiheit haben, Advokaten und Sachwalter zur Vertretung vor diesen Justizhöfen und Gerichten zu wählen; sie sollen im allgemeinen, in allem was die Verwaltung der Rechtspflege anbetrifft, dieselben Rechte und Begünstigungen wie die Inländer genießen;

7. Sie sollen nicht andern oder höhern Abgaben, Steuern, Gebühren oder Beitragsleistungen irgendwelcher Art als denjenigen, die den Inländern oder den Angehörigen der meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft auferlegt sind, unterworfen werden;

8. Sie sollen in allem, was die Erleichterungen bezüglich der Zollniederlagen, Prämien und Rückzölle anbetrifft, vollständig den Inländern gleichgehalten werden.

## Artikel 2.

Die Angehörigen eines jeden der hohen vertragschliessenden Teile sollen in den Gebieten des andern von jedem obligatorischen Militärdienst, sei es im Heer, in der Marine, in der Bürgerwehr oder der Miliz, und von allen an Stelle persönlicher Dienstleistung auferlegten Abgaben befreit sein; ebenso sollen sie von allen Zwangsanleihen und von allen militärischen Requisitionen oder Beitragsleistungen enthoben sein, mit Ausnahme derjenigen, welche ihnen, wie den Inländern selbst, in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Pächter oder Besitzer von Grund und Boden auferlegt werden.

In den erwähnten Beziehungen sollen die Angehörigen eines jeden der hohen vertragschliessenden Teile in den Gebieten des andern nicht ungünstiger behandelt werden, als gegenwärtig oder künftig die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

## Artikel 3.

Die Wohnungen, Magazine, Fabriken und Läden der Angehörigen eines jeden der hohen vertragschliessenden Teile in den Gebieten des andern, ebenso wie alle dazugehörigen, zu erlaubten Zwecken dienenden Räumlichkeiten sollen unverletzlich sein. Es soll nicht gestattet sein, dasselbst Haussuchungen oder Nachforschungen vorzunehmen oder die Bücher, Papiere oder Rechnungen zu prüfen oder einzusehen, ausgenommen unter den Bedingungen und Formen, die durch die Gesetze hinsichtlich der Inländer vorgeschrieben sind.

## Artikel 4.

Jeder der hohen vertragschliessenden Teile kann in allen Häfen, Städten und Plätzen des andern Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten ernennen, aus-

genommen an Orten, wo es nicht angezeigt erscheinen sollte, solche Konsularbeamte zuzulassen. Diese Ausnahme soll jedoch gegenüber dem einen der vertragschliessenden Teile nicht gemacht werden, ohne dass sie auch auf alle andern Mächte Anwendung findet.

Die erwähnten Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten sollen, sobald sie von der Regierung des Landes, für das sie ernannt worden sind, das Exequatur oder andere genügende Ermächtigungen erhalten haben, berechtigt sein, ihre Funktionen auszuüben und die Begünstigungen, Erleichterungen und Befreiungen zu geniessen, die jetzt oder in Zukunft den Konsularbeamten der meistbegünstigten Nation gewährt werden. Die Regierung, welche das Exequatur oder andere Ermächtigungen erteilt, hat das Recht, dieselben nach ihrem eigenen Ermessen rückgängig zu machen; immerhin ist sie in diesem Fall gehalten, die Gründe dafür auseinanderzusetzen.

#### Artikel 5.

Für den Fall, dass ein Angehöriger des einen der hohen vertragschliessenden Teile in den Gebieten des andern sterben sollte, ohne am Orte seines Ablebens irgend eine Person hinterlassen zu haben, die nach der Gesetzgebung seines Landes berechtigt ist, vom Nachlass Besitz zu ergreifen und ihn zu verwalten, soll der zuständige Konsularbeamte des Landes, dem der Verstorbene angehört, berechtigt sein, den Nachlass nach Erfüllung der nötigen Formalitäten in Verwahrung zu nehmen und ihn in der Weise und mit den Einschränkungen zu verwalten, die durch das Gesetz des Landes, worin das Eigentum des Verstorbenen liegt, vorgeschrieben sind.

Die vorhergehende Bestimmung soll ebenfalls anwendbar sein, wenn ein Angehöriger des einen der hohen ver-

tragsschliessenden Teile, der in den Gebieten des andern Vermögen besitzt, ausserhalb dieser Gebiete sterben sollte, ohne am Orte, an dem sich das Vermögen befindet, eine Person hinterlassen zu haben, die berechtigt ist, den Nachlass in Besitz zu nehmen und zu verwalten.

Man ist darüber einverstanden, dass in allem, was die Verwaltung der Hinterlassenschaften verstorbener Personen anbetrifft, jedes Recht, Vorrecht, jede Begünstigung oder Befreiung, die der eine der hohen vertragschliessenden Teile gegenwärtig oder in Zukunft den Konsularbeamten irgend eines andern fremden Staates gewährt, sofort und ohne Bedingung auf die Konsularbeamten des andern vertragschliessenden Teils ausgedehnt werden soll.

#### Artikel 6.

Zwischen den Gebieten der beiden hohen vertragschliessenden Teile soll gegenseitige Freiheit des Handels bestehen.

#### Artikel 7.

Die Artikel, die in den Gebieten des einen der hohen vertragschliessenden Teile erzeugt oder verfertigt worden sind, sollen bei ihrer Einfuhr in die Gebiete des andern ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Herkunft den niedrigsten Zöllen unterliegen, die auf die gleichartigen Artikel irgendwelchen fremden Ursprunges anwendbar sind.

Ebenso soll bezüglich eines in den Gebieten des einen der vertragschliessenden Teile erzeugten oder verfertigten Artikels irgendwelcher Herkunft kein Verbot und keine Beschränkung der Einfuhr in die Gebiete des andern aufrechterhalten oder erlassen werden, wenn diese Massnahme nicht ebenfalls auf die Einfuhr der gleichartigen Artikel, die in irgend einem andern fremden Lande erzeugt oder verfertigt worden sind, ausgedehnt wird. Diese Vorschrift

findet keine Anwendung auf Verbote sanitärischer oder anderer Natur, die durch die Notwendigkeit veranlasst werden, die öffentliche Gesundheit, das Vieh und die für die Landwirtschaft nützlichen Pflanzen zu schützen.

#### Artikel 8.

Die Artikel, die in den Gebieten des einen der hohen vertragschliessenden Teile erzeugt oder verfertigt worden sind, sollen bei ihrer Ausfuhr in die Gebiete des andern keinen andern oder höhern Abgaben unterliegen als denjenigen, die auf die gleichartigen Artikel bei der Ausfuhr nach irgend einem andern fremden Lande gelegt sind. Ebenso soll kein Verbot und keine Beschränkung auf die Ausfuhr irgend eines Artikels aus den Gebieten des einen der hohen vertragschliessenden Teile in die Gebiete des andern gelegt werden, wenn diese Massnahme nicht ebenfalls auf die Ausfuhr der gleichartigen Artikel nach irgend einem andern fremden Lande ausgedehnt wird.

#### Artikel 9.

Die in den Gebieten des einen der hohen vertragschliessenden Teile erzeugten oder verfertigten Artikel, welche die Gebiete des andern in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Landes transitieren, sollen gegenseitig von jedem Durchfuhrzoll befreit sein, sei es, dass sie direkt durchgehen oder während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert und wieder aufgeladen werden.

#### Artikel 10.

Keine für Rechnung des Staates oder von Gemeindebehörden oder Körperschaften erhobene innere Abgabe, die in den Gebieten des einen der hohen vertragschliessenden Teile gegenwärtig oder in Zukunft auf die Erzeugung, Herstellung oder den Verbrauch irgend eines Artikels gelegt

ist, soll für die Artikel, welche in den Gebieten des andern Teils erzeugt oder verfertigt worden sind, unter irgendwelchem Vorwande höher oder lästiger sein als für die gleichartigen Artikel inländischen Ursprungs.

Die Naturprodukte oder Fabrikate des einen der hohen vertragschliessenden Teile, die zur Durchfuhr oder zur Einlagerung in die Gebiete des andern eingeführt werden, sollen daselbst keiner innern Abgabe unterliegen.

#### Artikel 11

Die Kaufleute und Industriellen, welche Angehörige des einen der hohen vertragschliessenden Teile sind, sowie die Kaufleute und Industriellen, welche im Gebiete dieses Teils niedergelassen sind und daselbst ihren Handel oder ihre Industrie ausüben, sollen befugt sein, in den Gebieten des andern, persönlich oder durch Handelsreisende, mit oder ohne Muster Warenankäufe zu machen oder Bestellungen aufzunehmen. Diese Kaufleute, Industriellen und ihre Handelsreisenden sollen bei der Besorgung der Ankäufe und beim Aufsuchen der Bestellungen hinsichtlich der Abgaben und Erleichterungen die Behandlung der meistbegünstigten Nation geniessen.

Die Handelskammern, sowie die in den Gebieten der hohen vertragschliessenden Teile anerkannten Industrie- und Handelsvereinigungen, die zu diesem Zwecke speziell ermächtigt sind, sollen gegenseitig als zuständige Behörden für die Ausstellung aller für Handelsreisende erforderlichen Ausweise angesehen werden.

#### Artikel 12.

Die zu den angegebenen Zwecken als Muster eingeführten Artikel sollen in jedem der beiden Länder vorübergehend zollfrei zugelassen werden in Gemässheit der Zollreglemente und -Formalitäten, die zur Sicherung der Wiederausfuhr oder

der Entrichtung der für den Fall der Nichtwiederausfuhr innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist vorgeschriebenen Zölle festgesetzt worden sind. Diese Begünstigung soll immerhin nicht auf die Artikel ausgedehnt werden, die wegen ihrer Menge oder ihres Wertes nicht als Muster angesehen werden können oder die mit Rücksicht auf ihre Beschaffenheit bei der Wiederausfuhr nicht identifiziert werden könnten. Das Recht, darüber zu entscheiden, ob ein Muster zollfrei zugelassen werden könne, kommt in allen Fällen ausschliesslich den zuständigen Behörden des Ortes, wo die Einfuhr erfolgt ist, zu.

Die von den Zollbehörden des einen der beiden Länder auf den oben erwähnten Mustern bei der Ausfuhr angebrachten Zeichen, Stempel oder Siegel, sowie das von den genannten Behörden amtlich beglaubigte Verzeichnis dieser Muster, das ihre genaue Beschreibung enthält, sollen gegenseitig von den Zollbeamten des andern Landes als Ausweis für ihre Eigenschaft als Muster und für die Befreiung derselben von der Zollrevision anerkannt werden, insofern es nicht notwendig ist, festzustellen, dass die vorgelegten Muster mit den im Verzeichnis aufgeführten identisch seien. Die Zollbehörden des andern Landes können diese Muster indessen mit einem Ergänzungszeichen versehen, wenn diese Vorsichtsmassregel in bestimmten Fällen angezeigt erscheint.

### Artikel 13.

Die Aktiengesellschaften und andern Handels-, Industrie- und Finanzgesellschaften und -Vereinigungen, die gemäss den Gesetzen des einen der hohen vertragschliessenden Teile bestehen oder gebildet werden und in den Gebieten dieses Teils ihren Sitz haben, sollen auch in den Gebieten des andern Teils gegen Beobachtung der Gesetze desselben befugt sein, ihre Rechte auszuüben und als Kläger oder Beklagte vor Gericht aufzutreten.

## Artikel 14.

Die hohen vertragschliessenden Teile kommen überein, dass in allem, was den Handel und die Industrie anbetrifft, jedes Vorrecht, jede Begünstigung oder Befreiung, die der eine derselben den Angehörigen irgend eines andern fremden Staates eingeräumt hat oder in Zukunft einräumen wird, sofort und bedingungslos auf die Angehörigen des andern Teils ausgedehnt werden soll, da es in ihrer Absicht liegt, Handel und Industrie eines jeden der beiden Länder in jeder Hinsicht auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

## Artikel 15.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf alle Gebiete und Besitzungen Anwendung, die dem einen oder andern der hohen vertragschliessenden Teile gehören oder von ihm verwaltet werden.

Die Bestimmungen dieses Vertrages sind nicht anwendbar auf die Tarifzugeständnisse, die der eine der hohen vertragschliessenden Teile angrenzenden Staaten nur zu dem Zwecke gemacht hat, um den Grenzverkehr in einer bestimmten Zone zu beiden Seiten der Grenze zu erleichtern; ebenso nicht auf die den eigenen Fischereiprodukten der hohen vertragschliessenden Teile eingeräumte Behandlung oder auf die besonderen von Japan gewährten Tarifvergünstigungen betreffend Fische und andere Produkte, die in den Japan benachbarten fremden Gewässern gewonnen worden sind.

## Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Tokio ausgetauscht werden. Er soll an dem auf den Ratifikationsaustausch folgenden Tag in Kraft treten und bis zum 16. Juli 1923 wirksam bleiben. Im Falle, dass keiner der hohen

vertragschliessenden Teile 12 Monate vor Ablauf dieses Zeitraumes dem andern seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder andere der vertragschliessenden Teile ihn gekündigt haben wird, in Geltung bleiben.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung in Bern, den 21. Juni 1911.

(L. S.) (gez.) Dr. A. Deucher.

(L. S.) (gez.) S. Akizuki.

---

## Unterzeichnungs-Protokoll.

(Übersetzung des französischen Originaltextes.)

Die unterzeichneten Bevollmächtigten sind heute zusammengetreten und haben den Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Japan unterzeichnet.

Bei diesem Anlass hat der Bevollmächtigte Japans die Erklärung abgegeben, dass die schweizerischen Angehörigen mit Bezug auf die zeitlich unbegrenzten Pachtverträge in den ehemaligen Fremdenniederlassungen in Japan und die Art und Weise, in der die darauf bezüglichen Rechte allenfalls geregelt oder abgelöst werden, in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation geniessen werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Bern, den 21. Juni 1911.

(L. S.) (gez.) Dr. A. Deucher.

(L. S.) (gez.) S. Akidzuki.

---

## Notenaustausch

betreffend

die provisorische Behandlung auf dem Fusse der  
meistbegünstigten Nation.

---

### I. Japanische Note.

(Übersetzung des französischen Originaltextes.)

Der Unterzeichnete, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Japans, von seiner Regierung zu diesem Zwecke gehörig bevollmächtigt, beehrt sich, dem Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft zur Kenntnis zu bringen, dass vom 17. Juli 1911 bis zur Inkraftsetzung des heute zwischen Japan und der Schweiz abgeschlossenen Niederlassungs- und Handelsvertrages die japanische Regierung sich verpflichtet, der Schweiz mit Bezug auf den Handel und die Zölle die Behandlung der meistbegünstigten Nation einzuräumen, unter der Bedingung, dass die schweizerische Regierung ihrerseits in diesen Beziehungen Japan ebenfalls die Behandlung der meistbegünstigten Nation garantiert.

Der Unterzeichnete benützt diesen Anlass, um Seiner Exzellenz dem Herrn Bundespräsidenten die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 21. Juni 1911.

(gez.) S. Akidzuki.

---

## II. Schweizerische Note.

(Übersetzung des französischen Originaltextes.)

Der schweizerische Bundesrat beehrt sich, Seiner Exzellenz Herrn S. Akidzuki, Shoshii, japanischem Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, zur Kenntnis zu bringen, dass vom 17. Juli 1911 bis zur Inkraftsetzung des heute zwischen der Schweiz und Japan abgeschlossenen Niederlassungs- und Handelsvertrages die Schweiz Japan mit Bezug auf den Handel und die Zölle die Behandlung der meistbegünstigten Nation gewähren wird, unter der Bedingung, dass die kaiserliche Regierung in diesen Beziehungen auf die Schweiz ebenfalls die Behandlung der meistbegünstigten Nation zur Anwendung bringt.

Bern, den 21. Juni 1911.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

(gez.) **Ruchet.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

(gez.) **Schatzmann.**



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den am 21. Juni 1911 mit Japan abgeschlossenen Niederlassungs- und Handelsvertrag. (Vom 21. Juli 1911.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.08.1911
Date	
Data	
Seite	885-923
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 289

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.